

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
über das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Neuregelung der
Konzessionsverhältnisse für das Rheinkraftwerk Neuhausen
(Ausübung des Heimfalls)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Zusammenfassung

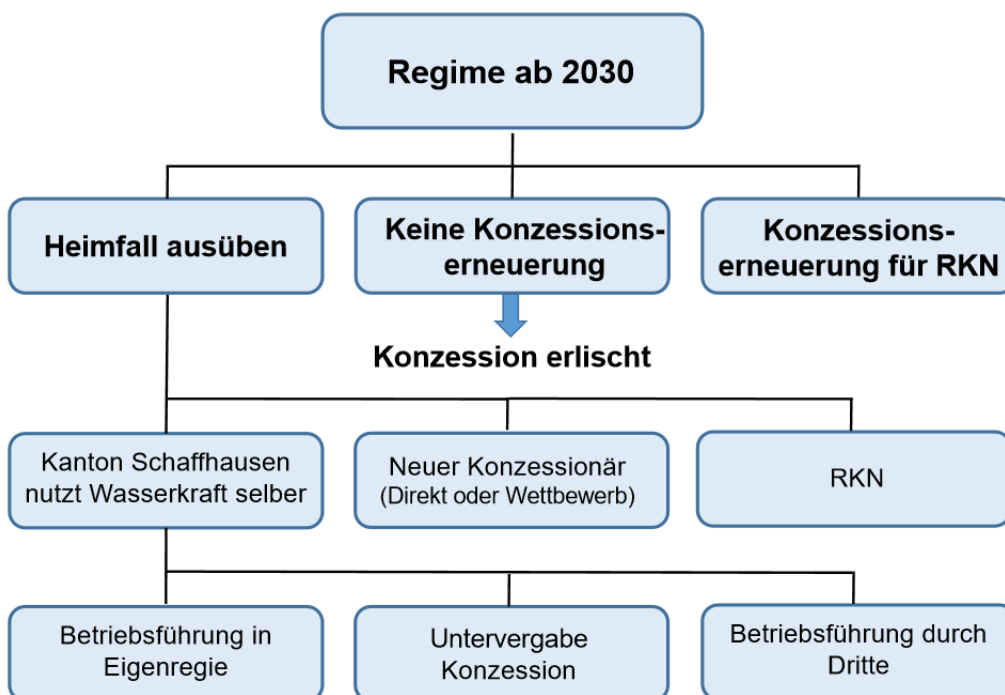
Die Wasserrechtskonzession der Rheinkraftwerk Neuhausen AG (RKN) läuft am 27. Dezember 2030 aus. Die RKN hat beim Kanton ein Gesuch um Erteilung einer neuen Konzession eingereicht. Gestützt auf die eidgenössische Wasserrechtsgesetzgebung muss der Kanton mindestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession (bis 27. Dezember 2020) entscheiden, ob er grundsätzlich zu der von der RKN nachgesuchten Erneuerung bereit ist.

Der Regierungsrat hat die Thematik der künftigen Nutzung der Wasserkraft im Rheinkraftwerk Neuhausen unter verschiedenen Aspekten geprüft. Aufgrund dieser Prüfung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass das Gesuch der RKN um Konzessionserneuerung abschlägig zu beantworten und stattdessen eine eigene Nutzung der Wasserkraft des Rheins durch den Kanton Schaffhausen anzustreben ist. Der Kanton hat auf das Ende der Konzession hin die einmalige Gelegenheit, die bestehenden benetzten (nassen) Anlageteile unentgeltlich bzw. die elektromechanischen Teile zu einem angemessenen Preis zu übernehmen. Das wirtschaftliche und energiepolitische Potential des Kraftwerks ist für den Kanton Schaffhausen sehr interessant und bietet erhebliche Chancen. Im Übrigen entspricht die Fortführung des Wasserkraftwerks der Energiestrategie 2050 des Bundes und ist auch aus klimapolitischer Sicht sinnvoll.

Für die künftige Nutzung der Wasserkraft im Rheinkraftwerk Neuhausen durch den Kanton Schaffhausen bedarf es einer Wassernutzungskonzession, welche einerseits durch den Kanton Schaffhausen selber und andererseits durch den Kanton Zürich (das Wasser des Rheins steht zur Hälfte unter der Hoheit des Kantons Zürich) erteilt wird. Diesbezügliche Abstimmungen mit dem Kanton Zürich fanden bereits statt und der Kanton Zürich hat sich grundsätzlich bereit erklärt, dem Kanton Schaffhausen eine neue Konzession für den Weiterbetrieb des Kraftwerks Neuhausen zu erteilen. Gleichzeitig hat sich der Kanton Zürich auch bereit erklärt, gemeinsam mit dem Kanton Schaffhausen den Heimfall hinsichtlich der heutigen Kraftwerksanlagen zu erklären und auszuüben und dem Kanton Schaffhausen die heimgefallenen Anlageteile gegen eine angemessene Entschädigung zu überlassen.

Im Rahmen des vorliegenden Berichts und Antrags wird aufgezeigt, wie eine künftige Nutzung durch den Kanton in den Grundzügen ausgestaltet werden könnte. Im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzentscheides im Sinne der eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung macht es aus Sicht des Regierungsrates Sinn, dass der Kantonsrat, welcher in zehn Jahren gestützt auf die Kantonsverfassung über die Verleihung der Konzession zu entscheiden hat, auch über das Gesuch der RKN um Konzessionserneuerung befindet und gleichzeitig die Stossrichtung für eine künftige Nutzung der Wasserkraft in den Grundzügen vorgibt bzw. bestätigt. Damit wird gewährleistet, dass der Regierungsrat die Umsetzung des Vorhabens im Sinne des Kantonsrates an die Hand nimmt und zum definitiven Entscheid vorbereitet. Mit dem beantragten Beschluss geht es dem Regierungsrat also einerseits darum, vom Kantonsrat einen Entscheid über die von der RKN beantragte Erneuerung der Konzession zu erhalten. Für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag auf Nichterneuerung des Konzessionsverhältnisses mit der RKN zustimmt, soll andererseits ein Beschluss (im Sinne eines Auftrages) für die weitere Umsetzung des Geschäfts gefasst werden.

Per Ende 2030 sind folgende Optionen möglich:



Wie nachfolgend dargelegt wird, soll als Best-Variante in einem ersten Schritt per Ende 2020 der Heimfall ausgeübt und dem Kanton Schaffhausen in einem zweiten Schritt per 2031 die Wasserrechtskonzession erteilt werden.

1 Ausgangslage

Die Wasserrechtskonzession der Rheinkraftwerk Neuhausen AG (RKN) läuft am 27. Dezember 2030 aus. Nachdem RKN fristgerecht ein Gesuch um Erteilung einer neuen Konzession eingereicht hat, muss der Kanton als Verleihungsbehörde bis am 27. Dezember 2020 entscheiden, ob er «grundsätzlich zu einer Erneuerung der Konzession an die RKN bereit» ist (Art. 58a Abs. 2 des Eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes, WRG; SR 721.80).

Für den Kanton gilt es also, bis zu diesem Zeitpunkt zu prüfen und zu entscheiden, wie die Nutzung der Wasserkraft im Rheinkraftwerk Neuhausen in Zukunft im Grundsatz geregelt werden soll. Im vorliegenden Bericht und Antrag werden die Grundlagen im Hinblick auf die politische Entscheidungsfindung im Kantonsrat dargelegt. Auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen werden die Handlungsmöglichkeiten des Kantons und deren Auswirkungen aufgezeigt. Gestützt auf eine Beurteilung der Handlungsoptionen wird dem Kantonsrat – unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen – ein Antrag für die Regelung der künftigen Nutzung des Rheinkraftwerks Neuhausen unterbreitet.



Bild 1: Kraftwerkszentrale Rheinkraftwerk Neuhausen AG im Vordergrund rechts unten

2 Die konzessionsrechtlichen Grundlagen

2.1 Die geltende Konzession

Am 20. (Kanton Schaffhausen) bzw. 23. (Kanton Zürich) September 1948 erteilten die jeweiligen Regierungsräte der Kantone Schaffhausen und Zürich der Interessengemeinschaft Aluminiumwerke Neuhausen A.-G., Schweiz. Industrie-Gesellschaft Neuhausen, Einwohnergemeinde Neuhausen das Recht zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserkraftanlage am Rhein bei Neuhausen.



Bild 2: Einlaufbereich mit Rechenreinigungsanlage

Der Umfang der Verleihung umfasste «die Ausnützung einer Wassermenge von max. 25 m³/s und des Gefälles des Rheines von ca. 120 m oberhalb des Rechten Widerlagers der Eisenbahnbrücke Neuhausen-Dachsen bis in das Rheinflallbecken. Hierin ist diejenige Wasserkraft inbegriffen, die der Aluminiumwerke Neuhausen A.-G. als privates, dingliches, zeitlich unbefristetes Recht (ehehaftes Recht) mit 9 m³/s Wasser und einem Bruttogefälle von 21 m, das heisst 2'520 Bruttoperdestärken (BPS) zusteht» (Art. 1 Abs. 1 der Konzession). Das Nutzungsrecht wurde für eine Dauer von 80 Jahren, von der Eröffnung des Betriebes angerechnet, erteilt (Art. 2 der Konzession).

Im Winter 1956 wurde dem Kraftwerksbetreiber vom damaligen Schaffhauser Regierungsrat Ernst Lieb (mündlich) eine Mehrnutzung von 25 m³/s auf 28 m³/s bewilligt, weil in der Schweiz Energiemangel herrschte. Diese Mehrnutzung wurde seither nie widerrufen. Eine formelle Konzessionsanpassung erfolgte indes nicht. Nach der beim Kraftwerk Neuhausen am Rheinflall im Jahr 2011 abgeschlossenen Sanierung der Turbine wurde festgestellt, dass diese nun bis 33,3 m³/s Wasser verarbeiten könnte. Die RKN ersuchte daher mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 um die Erweiterung der bisher erlaubten, aber nicht konzessionierten Nutzwassermenge von 28 m³/s auf neu maximal 33,3 m³/s. Mit Beschluss vom 12. Dezember 2016 hat der Kantonsrat Schaffhausen die Zusatzkonzession des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 31. Mai 2016 mit der Erhöhung der nutzbaren Wassermenge auf 29,9 m³/s (Erweiterung der zulässigen Nutzwassermenge der mit Beschluss des Regierungsrates vom 20./23. September 1948 erteilten wasserrechtlichen Konzession auf 29,9 m³/s) genehmigt. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die Zusatzkonzession am

25. Mai 2016 genehmigt. Die Laufzeit der Zusatzkonzession richtet sich an der ursprünglichen Konzession (bis 27. Dezember 2030).

Der Heimfall ist in Art. 13 der Konzession geregelt. Demnach sind die Kantone Schaffhausen und Zürich befugt, nach Ablauf der Verleihungsdauer «die dem Kraftwerkunternehmen gehörenden, zum Betrieb der Kraftwerkanlage notwendigen Grundstücke mit Gebäuden nebst Zubehör, die dem Kraftwerkunternehmen an fremden Grundstücken zustehenden Rechte und die auf öffentlichem Boden errichteten Anlagen, welche zum Betrieb der Wasserkraftanlage erstellt worden sind, lastenfrei und unentgeltlich an sich zu ziehen. In diesem Falle haben die Kantone Schaffhausen und Zürich der Aluminiumwerke Neuhausen A.-G. oder ihrer Rechtsnachfolgerin im Wasserrecht den Rückkaufswert von 2'520 BPS zu bezahlen oder ihr für diese Leistung Realersatz zu gewähren» (Art. 13 Abs. 1 der Konzession; der letzte Satz betrifft die Abgeltung der ehehaften Rechte; vgl. dazu die Ausführungen in Ziff. 4.6 nachstehend). Im Falle der Ausübung des Heimfallrechts sind die Kantone «auf Verlangen des Kraftwerkunternehmens verpflichtet, auch allfällige weitere Grundstücke und Rechte sowie die Anlagen, die zur Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie dienen, gegen eine angemessene, dem dannzumaligen Sachwert entsprechende, im Streitfall durch Sachverständige festzusetzende Entschädigung zu übernehmen» (Art. 13 Abs. 2 der Konzession). Sämtliche Anlagen gehen in diesem Falle laut Art. 13 Abs. 3 zu unausgeschiedenen hälftigen Anteilen in das Gesamteigentum der Konzessionsgeber, als der beiden Kantone Schaffhausen und Zürich über.

Art. 14 der Konzession enthält ein Rückkaufsrecht zugunsten der beiden Kantone Schaffhausen und Zürich; darauf wurde jedoch aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet (Schreiben vom 5. März 2018).

Die Wasserrechtsverleihung endet am 27. Dezember 2030 (80 Jahre nach Eröffnung des Betriebs). Die heutige Konzessionärin, die RKN, hat mit Schreiben vom 2. November 2015 gestützt auf Art. 58a WRG das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzession gestellt. Nach Art. 58a Abs. 2 WRG entscheiden die zuständigen Behörden mindestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind. Die Kantone Schaffhausen und Zürich haben folglich bis spätestens am 27. Dezember 2020 über das Gesuch um Erneuerung zu entscheiden und diesen Entscheid der RKN mitzuteilen.

2.2 Die Beendigung der Konzession und ihre Folgen

Die Konzession der RKN ist bis 27. Dezember 2030 befristet. Mit dem Ablauf der vereinbarten Konzessionsdauer erlischt die Konzession ohne weiteres. Hinsichtlich der Folgen des Erlöschens der Konzession ist zu unterscheiden zwischen einerseits den Folgen auf das Nutzungsrecht und andererseits den Folgen auf das Eigentum an den gesamten Kraftwerksanlagen.

Auf das Nutzungsrecht wirkt sich das Ende der Konzession so aus, dass das Recht der RKN, die verliehenen Gewässer zu nutzen, dahinfällt und damit das volle Verfügungsrecht der Kantone Schaffhausen und Zürich über die Gewässernutzung wiederauflebt. Der jeweilige Träger der Hoheitsrechte über das Gewässer (die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Kanton Schaff-

hausen; sinngemäss gelten sie auch für den Kanton Zürich als Inhaber zur Hälfte an den Wasserrechten am Rhein) kann damit frei entscheiden, ob und allenfalls wie (auch hinsichtlich des Umfangs) er die Nutzungsverhältnisse am Gewässer neu regeln will. Er kann von einer weiteren Nutzung des Gewässers absehen (womit keine neue Konzession erteilt würde und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden müsste), er kann das Gewässer selber in Eigenregie nutzen (Eigennutzen) oder er kann dem bisherigen oder einem neuen Konzessionär für die Nutzung des Gewässers eine neue Konzession erteilen.

Von der Frage, was bei Ablauf der Konzession mit dem Nutzungsrecht geschieht, ist jene nach dem Eigentum an den Werksanlagen zu unterscheiden. Das rechtliche Schicksal der Werksanlagen und vor allem die entsprechenden finanziellen Folgen sind für den Entscheid über die weitere Verfügung über das Nutzungsrecht von erheblicher Bedeutung.

2.3 Der Heimfall

Bei Ablauf der Konzessionsdauer ist der Kanton gemäss Art. 14 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998 (WWG; SHR 721.100) berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen unentgeltlich an sich zu ziehen, sofern nicht im Bundesrecht oder in den Konzessionsbestimmungen etwas Anderes vorgesehen ist. Die Konzessionsbestimmungen folgen im vorliegenden Fall im Wesentlichen dem Bundesrecht, wonach die zum «Betrieb der Kraftwerkanlage notwendigen Grundstücke mit Gebäuden nebst Zubehör, die dem Kraftwerkunternehmen an fremden Grundstücken zustehenden Rechte und die auf öffentlichem Boden errichteten Anlagen, welche zum Betrieb der Wasserkraftanlagen erstellt worden sind» lastenfrei und unentgeltlich an den Kanton gehen (Art. 13 Abs. 1 der Konzession). Diese Anlagenteile werden auch als sogenannte «nasse Anlagen» bezeichnet, weil sie mit dem Wasser in Berührung kommen. Dazu gehören u.a. die Fassungs- und Ableitungsbauwerke sowie die Turbinen. Die Anlagen zur Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie (elektromechanische oder auch «trockene» Teile genannt) gehen gegen Entschädigung, nämlich zum «dannzumaligen Sachwert» auf den Kanton über.

Im Falle der Erneuerung einer abgelaufenen Konzession mit dem bisherigen Konzessionär hat dieser gemäss Art. 14 Abs. 3 WWG dem Kanton eine Heimfallverzichtsentschädigung zu entrichten. Diese bemisst sich nach den in der Konzession festgelegten Bemessungsgrundsätzen. Enthält die Konzession – wie im vorliegenden Fall – keine Bemessungsgrundsätze, wird in der Praxis regelmässig auf den Verkehrswert der Anlage im Zeitpunkt des Heimfalls abgestellt.

3 Handlungsmöglichkeiten des Kantons im Allgemeinen

Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass das Rheinkraftwerk Neuhausen unter verschiedenen Aspekten sehr interessant ist. Das Werk weist im Vergleich zu anderen Werken sehr viele positive Aspekte auf und ermöglicht eine optimale Nutzung mit minimalen Umweltauswirkungen und es kann immer unter Volllast betrieben werden. Aus diesen Überlegungen wird die Option des Verzichts der Wasserkraft hier nicht weiter vertieft. Damit stellt sich die Frage, in welchem Rahmen die Wasserkraft künftig genutzt werden soll. Dabei kommen folgende Varianten in Frage:

3.1 Nutzung durch den Kanton

Der Kanton kann bei der Beurteilung des Potenzials des Kraftwerks zum Schluss kommen, dass es Sinn macht, dieses selber zu nutzen (und das Nutzungsrecht nicht an einen Dritten zu vergeben). Die Wasserkraft soll künftig in der Verantwortung des Kantons und unter seiner politischen Kontrolle genutzt werden, was vor allem dann Sinn macht, wenn die wirtschaftlichen Perspektiven des Werks positiv beurteilt werden.

Organisationsrechtlich kann dies auf zweierlei Arten erfolgen: Entweder erfolgt eine Eigennutzung (im engeren Sinn), indem das Kraftwerk im Rahmen der kantonalen Verwaltungstätigkeit durch den Kanton betrieben und geführt wird (entsprechende Beispiele existieren auf Stufe Gemeinde). In diesem Fall kann sich der Kanton entweder selber eine Konzession erteilen oder er schafft im kantonalen Recht eine gesetzliche Grundlage, gestützt auf welche die Wasserkraftnutzung erfolgt (Art. 3 Abs. 2 WRG).

Da der Betrieb eines Kraftwerks nicht unbedingt eine klassische Verwaltungstätigkeit darstellt, kann der Kanton das Nutzungsrecht am Wasser auf ein von ihm beherrschtes öffentliches Unternehmen übertragen. Dabei steht die Form der Aktiengesellschaft oder – mit Blick auf die steuerlichen Konsequenzen – der öffentlich-rechtlichen Anstalt im Vordergrund. In diesem Fall übt der Kanton das Heimfallrecht hinsichtlich der bestehenden Anlagen (sowohl der nassen als auch der trockenen, elektromechanischen) aus und bringt diese Anlagen (als Sacheinlagen) in die neue von ihm gegründete öffentliche Unternehmung ein. Damit diese Unternehmung das Wasserrecht auch nutzen kann, ist ihr vom Kanton als Inhaber der Wasserrechte eine entsprechende Konzession zu erteilen, welche den Anforderungen von Art. 54 WRG genügen muss. Die operativen Aktivitäten, wie die Geschäfts- und Betriebsführung, bzw. die Energieverwertung können durch Drittunternehmen mit entsprechendem Fachwissen erfolgen. Bereits heute wird z.B. die technische Betriebsführung der RKN durch die Kraftwerk Reckingen AG, bzw. die administrative Geschäftsführung durch die EnAlpin AG im Mandatsverhältnis ausgeführt.

3.2 Nutzung durch Dritte

Kommt der Kanton zum Schluss, dass er das künftige Kraftwerk nicht selber oder über eine von ihm beherrschte Rechtseinheit betreiben will, kann er – wie dies bisher der Fall war – einem Dritten eine Konzession für die künftige Nutzung erteilen. Dieser Dritte kann entweder der bisherige Konzessionär oder auch ein neuer Konzessionär sein.

Im Falle der Konzessionserteilung an den bisherigen Konzessionär wird der Kanton auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichten und sich für diesen Verzicht angemessen entschädigen lassen. Dem bisherigen Konzessionär wird eine neue Konzession nach Massgabe der heutigen Vorschriften erteilt, gestützt auf welche dieser das Kraftwerk für die festgelegte Konzessionsdauer weiterbetreiben kann.

Denkbar wäre auch, den künftigen Nutzungsberechtigten im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu bestimmen. Ein solches ist gemäss Art. 60 Abs. 3bis WRG nicht gesetzlich vorgeschrieben. Allerdings ist es möglich, einen öffentlichen Wettbewerb (ähnlich einer öffentlichen Beschaffung) für die Vergabe des Nutzungsrechts durchzuführen. Derjenige Interessent, der das aus Sicht des Kantons «beste» Angebot abgibt, erhält den Zuschlag und eine entsprechende Konzession. Würde dieses Vorgehen gewählt, müsste der Heimfall ausgeübt werden, damit die Anlagen dann auch auf den neuen Konzessionär übertragen werden können.

4 Beurteilung der Handlungsoptionen

Im jetzigen Zeitpunkt geht es für den Kanton Schaffhausen im Wesentlichen darum zu entscheiden, wie er das Gesuch der RKN vom 2. November 2015 um Erneuerung der Konzession beantwortet. Es geht um eine grundsätzliche Weichenstellung, ob

- (i) dem bisherigen Konzessionär eine weitere Nutzung im Rahmen einer Konzessionserneuerung (diese wäre noch auszuhandeln) in Aussicht gestellt werden soll oder
- (ii) der Kanton ab dem Jahr 2030 die Wasserkraft am Rhein bei Neuhausen selber (als Teil der Verwaltungstätigkeit oder mit einem eigenen Unternehmen) nutzen will oder
- (iii) das Nutzungsrecht einem neuen Konzessionär eingeräumt werden soll (im Rahmen einer neuen Konzession).

Sofern sich der Kanton im Grundsatz für die Variante der Eigennutzung durch den Kanton oder für eine Konzessionserteilung an einen neuen Konzessionär entscheidet, muss er das Gesuch der RKN um eine Konzessionserneuerung abschlägig beantworten. Dies hat gleichzeitig zur Folge, dass der Heimfall hinsichtlich der bestehenden Anlagen auszuüben sein wird, damit diese dem neuen Konzessionär (Kanton oder neuer Dritter) überlassen werden können.

Da es zum jetzigen Zeitpunkt vorerst nur (aber immerhin) um eine Weichenstellung geht, braucht die genaue Ausgestaltung der künftigen Nutzung noch nicht im Detail bekannt zu sein; für die Umsetzung der Best-Variante, d.h. das Aushandeln und Festlegen der Nutzungsbedingungen mit einem künftigen Konzessionär bleibt noch genügend Zeit. Die Beantwortung der Grundsatzfrage hängt aber von verschiedenen Faktoren und Kriterien ab, die nachfolgend dargestellt und beurteilt werden.

Anzumerken ist an dieser Stelle noch, dass es sich hier nicht um einen Grundsatzbeschluss i.S.v. Art. 58 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (KV; SHR 101.000) handelt. Grundlage bildet vielmehr Art. 58a Abs. 2. WRG; inhaltlich geht es um eine grundsätzliche Antwort auf das Gesuch der RKN um Konzessionserneuerung sowie um eine Weichenstellung respektive einen Auftrag an die Regierung für die weitere Geschäftsabwicklung im Hinblick auf die Neukonzessionierung ab 2030.

4.1 Wirtschaftliches Potenzial

Das Rheinkraftwerk Neuhausen weist eine jährliche Energieproduktion von ca. 45 GWh auf. Das Werk befindet sich in einem guten Zustand (im Jahr 2011 fand eine Grossrevision statt) und die Gestehungskosten belaufen sich zurzeit auf ca. 2,9 Rp. / kWh, was ausgesprochen günstig ist. Ausserdem ist im Falle einer Neukonzessionierung mit keinen zusätzlichen nennenswerten umweltrechtlichen Auflagen zu rechnen. Der Betrieb kann im Wesentlichen mit den bestehenden Anlagen und der bisherigen Produktion weitergeführt werden; die Anlagen können durchgehend mit Volllast betrieben werden.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist das RKN zweifellos attraktiv. Gestehungskosten, die deutlich unter dem Marktwert liegen (was heute bei weitem nicht bei allen Wasserkraftwerken der Fall ist), ermöglichen auch in Zukunft interessante Renditen für den Betreiber, zumal der Erneuerungsaufwand bescheiden ist und aufgrund des steigenden Strombedarfs in der Schweiz auch von eher steigenden Strompreisen ausgegangen werden kann. Eine genaue Ermittlung des Ertragspotentials hängt in starkem Masse von der künftigen Strompreisentwicklung ab und ist deshalb heute nicht möglich. Allerdings sind die Voraussetzungen für einen auch in Zukunft rentablen Betrieb mit den interessanten Gestehungskosten und dem leistungsfähigen Werk jedenfalls gegeben. Nennenswerte Risiken sind zudem nicht ersichtlich. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass im Falle der Ausübung des Heimfallrechts aufgrund der Entschädigung an den Kanton Zürich (für die Abtretung der heimgefallenen Anlagen) die Gestehungskosten in der neuen Konzessionsperiode höher ausfallen werden.

Unter dem Blickwinkel des wirtschaftlichen Potenzials und einer Chancen-Risiko Abwägung stellt das RKN eine sehr interessante Anlage dar. Aufgrund der Möglichkeit des Kantons, die nassen Anlageteile unentgeltlich (und die elektromechanischen Teile gegen eine angemessene Entschädigung) übernehmen zu können, hat der Kanton ein erhebliches Interesse daran, den Heimfall auszuüben und die Wasserkraft des Rheins inskünftig in einer Unternehmung in seinem Einflussbereich zu nutzen.

4.2 Rechtsverhältnis zum Kanton Zürich

Die Wasserrechtskonzession wurde im Jahre 1948 von den beiden Kantonen Schaffhausen und Zürich gemeinsam erteilt. Folglich ist auch ein Zusammenwirken der beiden Kantone bei den Fragen der Konzessionserneuerung und des Heimfalls erforderlich, zumal die Anlagen beim Heimfall gemäss Konzession (Art. 13 Abs. 3) zu «unausgeschiedenen hälftigen Anteilen in das Gesamteigentum» der beiden Kantone übergehen.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat frühzeitig mit dem zuständigen Departement des Kantons Zürich (Baudirektion) Kontakt aufgenommen, um das Vorgehen zu klären und zu koordinieren. Von Seiten des Kantons Zürich wurde dabei Desinteresse an einer Übernahme des Kraftwerks zur Eigenproduktion signalisiert. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat in der Folge mit Beschluss vom 25. März 2020 entschieden, den Heimfall hinsichtlich des Rheinkraftwerks Neuhausen zusammen mit dem Kanton Schaffhausen auszuüben. Gleichzeitig wurde diese gemeinsame

Ausübung des Heimfallrechts davon abhängig gemacht, dass eine neue Nutzung im Rahmen einer neuen Konzession zwingend durch den Kanton Schaffhausen erfolgen müsse. Unter dieser Prämisse wurde auch die grundsätzliche Bereitschaft zur Konzessionserteilung an den Kanton Schaffhausen für eine Dauer von 60 Jahren erklärt, wobei hinsichtlich der finanziellen Ansprüche die gleichen Bedingungen wie bei Dritten vorbehalten wurden. Nicht ausgeschlossen und allenfalls sinnvoll ist eine spätere Übertragung der Konzession vom Kanton Schaffhausen auf eine von ihm beherrschte Rechtseinheit (z.B. öffentlich-rechtliche Anstalt). Dem Kanton Schaffhausen als (künftiger) Wasserrechtsinhaber steht es dabei ausserdem frei, das Werk nicht selber zu betreiben, sondern Dritte mit dem Betrieb zu beauftragen.

Die Verständigung mit dem Kanton Zürich über die Ausübung des Heimfalls und die Neukonzessionierung liegt somit in den Grundzügen vor. Daraus ergibt sich auch, dass der Kanton Zürich für eine neue Konzession nur dann Hand bietet, wenn die Nutzung künftig durch den Kanton Schaffhausen selber erfolgt. Eine Konzessionserteilung an einen Dritten erscheint damit ausgeschlossen. Folglich steht damit bereits aufgrund des Standpunktes des Kantons Zürich (der sich im Übrigen im Ergebnis mit jenem des Regierungsrates deckt) die Option der Eigennutzung durch den Kanton Schaffhausen im Vordergrund. Die Rahmenbedingungen der weiteren Verfahrensabwicklung werden mit dem Kanton Zürich in einer separaten Vereinbarung festgelegt. Dabei geht es insbesondere um die Bestimmung des Heimfallsubstrats, d.h. um die Festlegung des Wertes der unentgeltlich heimfallenden Anlageteile durch einen neutralen Sachverständigen sowie die Bestimmung des Sachwertes der elektromechanischen Anlageteile gemäss den Konzessionsbestimmungen.

4.3 Kantonale Energiestrategie

Im Legislaturprogramm des Kantons Schaffhausen 2017-2020 ist das Ziel definiert, den schrittweisen und geordneten Ersatz der wegfallenden Kernenergie durch Implementierung der Energiestrategie 2050 des Bundes in die kantonale Energiestrategie umzusetzen. Die dazu notwendige Basis wurde mit dem Anschlusskonzept zur kantonalen Energiepolitik 2018-2030 (ADS 18-41) geschaffen. Diese enthält Ziele und Massnahmen für die nächste Dekade. Zu den Zielen gehört die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien, die Reduktion des CO₂-Ausstosses, die Minderung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die mittelfristige Sicherstellung der Stromversorgung ohne Kernenergie.

Mit der Ausübung des Heimfalls beim RKN und der näheren Anbindung an den Kanton sichert er den Weiterbetrieb des Kraftwerks und damit die Nutzung einer einheimischen, erneuerbaren Resource. Die physikalische Erzeugung von Elektrizität wäre auch beim Heimfallverzicht erhalten geblieben, zumal die Stromgestehungskosten vergleichsweise tief sind. Von Bedeutung ist aber, dass sich der Kanton die Hoheit über sämtliche Herkunftsnachweise (Zertifikate erneuerbarer Strom) des RKN verschafft. Das heisst, der Kanton kann sich die erneuerbare Stromproduktion vollständig anrechnen. Mit dem Strom aus dem RKN könnte der Strombedarf der kantonalen Verwaltung und der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mehr als abgedeckt werden. Damit würde der Vorbildfunktion gemäss Art. 3a des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz; SHR 700.100) Rechnung getragen,

wonach sich der Kanton auch bezüglich des Einsatzes erneuerbarer Energien vorbildlich zu verhalten habe. Es bestände zudem die Option, darüberhinausgehende Herkunftsnachweise an Dritte zu veräussern und zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

Der Regierungsrat hat sich bezüglich der zukünftigen Stromversorgung für die Variante «Regionale Wertschöpfung» ausgesprochen (Orientierungsvorlage betreffend Strategie zum Ausstieg aus der Kernenergie vom 30. August 2011, ADS 11-58). Potenziale, die regional vorhanden sind, sollen genutzt werden, sofern dies auf nachhaltige Art und Weise möglich ist. Damit bleibt auch die damit verbundene Wertschöpfung im Kanton.

4.4 Entschädigung für den Heimfall

Der Heimfall ist in der Konzession in Artikel 13 geregelt. Hinsichtlich der Entschädigung ist zu unterscheiden:

- die «nassen» Anlagenteile, d.h. die dem Kraftwerkunternehmen gehörenden, zum Betrieb der Kraftanlage notwendigen Grundstücke mit Gebäuden nebst Zubehör, die dem Kraftwerkunternehmen an fremden Grundstücken zustehenden Rechte und die auf öffentlichem Boden errichteten Anlagen, welche zum Betrieb der Wasserkraftanlage erstellt worden sind, gehen unentgeltlich und lastenfrei an die Kantone Zürich und Schaffhausen (Art. 13 Abs. 1 der Konzession) über
- bei Ausübung des Heimfalls sind die beiden Kantone auf Verlangen des Kraftwerkunternehmens verpflichtet, auch allfällige weitere Grundstücke und Rechte sowie die Anlagen, die zur Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie dienen – die «trockenen» Anlagenteile –, gegen eine angemessene, dem dannzumaligen Sachwert entsprechende, im Streitfall durch Sachverständige festzusetzende Entschädigung zu übernehmen (Art. 13 Abs. 2 der Konzession).

Sämtliche Anlagen gehen in diesem Falle zu unausgeschiedenen hälftigen Anteilen in das Gesamteigentum der Kantone Schaffhausen und Zürich über.

Die trockenen Anlagenteile sind in den Jahren 2010/11 umfangreich und danach vereinzelt erneuert worden. Basierend auf der Restwertberechnung der RKN vom 30. April 2020 wird der getätigte Investitionsaufwand für die trockenen Anlagenteile abzüglich der Sachentwertung bis ins Jahr 2030, also die billige Entschädigung für die trockenen Anlagenteile zum Zeitpunkt des Heimfalls auf 1 Mio. Franken geschätzt. Dies unter der Annahme, dass sich die Teuerung in den Jahren 2020 bis 2030 nicht markant verändert.

Gemäss der Restwertberechnung der RKN vom 30. April 2020 werden Mehrwertanerkennungen für nasse Anlagenteile mit einem Restwert zum Zeitpunkt des Heimfalls von ca. 2 Mio. Franken aufgelistet. Die entsprechenden Investitionen, dies betrifft insbesondere die Turbinen, wurden von den Kantonen Zürich und Schaffhausen jedoch nicht als Mehrwert anerkannt.

Die von 2020 bis 2030 erforderlichen Ersatzinvestitionen werden von der RKN derzeit ermittelt. Daraus resultierende Anpassungen der Restwerte sind noch zu bestimmen. Diese sind werthaltig für die neue Konzession. Für die nichtbetriebsnotwendigen Grundstücke sind dazumal Schätzungen vorzunehmen, die dem Wert im Jahre 2030 entsprechen.

4.5 Auswirkungen auf das Klima

Die Fortführung des Wasserkraftwerkes am Rheinfall entspricht der Energiestrategie 2050 des Bundes und ist auch aus klimapolitischer Sicht sinnvoll. Die Wasserkraft ist in der Schweiz die bedeutendste Vertreterin der erneuerbaren Energien. Sie trägt zur Dämpfung des Klimawandels bei, indem sie mithilft, fossile Energieträger zu ersetzen. Klimaschutz bedeutet: Erhalt und wo immer möglich nachhaltiger Ausbau der heutigen Wasserkraftnutzung in der Schweiz als dringendes Anliegen einer nachhaltigen Energiepolitik.

4.6 Ehehafte Rechte

In der Konzession aus dem Jahre 1948 wurde ein «privates, dingliches, zeitlich unbefristetes Recht (ehehaftes Recht)» im Umfang von 9 m³/sek. Wasser aufgeführt, welches in der gesamten nutzbaren Wassermenge eingeschlossen war. Als Ehehafte Rechte werden Rechte bezeichnet, die ihren Ursprung in einer früheren, nicht mehr bestehenden Rechtsordnung haben, die nach neuem Recht nicht mehr begründet werden können, trotzdem aber (als wohlverworbene Rechte) unter der neuen Rechtsordnung weiterbestehen. Speziell im Bereich der Wasserrechte haben die Ehehaften Rechte eine gewisse Bedeutung.

In seinem Urteil vom 29. März 2019 (BGE 145 II 140) hat nun das Bundesgericht einen Grundsatzentscheid zu den Ehehaften Wasserrechten gefällt. Es hat entschieden, dass bestehende Ehehafte Rechte nach 80 Jahren den heute geltenden Vorschriften zu unterstellen sind, und zwar grundsätzlich entschädigungslos. Als Folge davon sind diese Ehehaften Rechte abzulösen, wobei diese Anpassung gemäss Bundesgericht bei «erster Gelegenheit», jedenfalls aber bei der Erneuerung der Wasserkraftanlage zu erfolgen hat.

Aufgrund dieser Bundesgerichtsentscheids wurde den heutigen Konzessionären und den Inhabern der Ehehaften Rechte bereits schriftlich mitgeteilt, dass das in der Konzession erwähnte und auch genutzte Ehehafte Recht auf das Ende der Wasserrechtskonzession am 27. Dezember 2030 entschädigungslos abgelöst wird.

Die EnAlpin AG (als Rechtsnachfolgerin der Aluminiumwerke Neuhausen AG) hat sich mit Schreiben vom 15. Mai 2020 auf den Standpunkt gestellt, es sei ihr der «Ehehafte Anteil an der gesamten verliehenen Wassermenge zum Rückkaufswert von 2520 BPS zu entschädigen». Die Berechtigung dieser Forderung ist – unter Berücksichtigung der genannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung – im weiteren Verfahren nach Ausübung des Heimfallrechts (also ab 2021) mit der EnAlpin AG zu klären.

4.7 Rechtsform und Betriebsführung

Entscheidet sich der Kanton Schaffhausen für die Ausübung des Heimfalls und für die Weiternutzung des Kraftwerks, bedarf es dafür einer entsprechenden Wassernutzungskonzession. Die beiden Kantone Schaffhausen und Zürich (als Inhaber der Wasserrechte) erteilen dem Kanton Schaffhausen mit der Konzession das Recht, die Wasserkraft des Rheins im Kraftwerk Neuhausen zu nutzen. Der Betrieb eines Wasserkraftwerkes stellt jedoch nicht unbedingt eine klassische Verwaltungstätigkeit dar. Deshalb ist nach Erteilung der Konzession an den Kanton Schaffhausen sinnvollerweise zu prüfen, ob die Konzession nicht auf eine ausgegliederte Rechtseinheit (öffentlich-rechtliche Anstalt oder Aktiengesellschaft) des Kantons übertragen werden soll, welche dann für den Betrieb des Werks und die Vermarktung des Stroms verantwortlich und zuständig ist (bzw. diesen organisiert). Die Übertragung der Konzession bedarf der Zustimmung der Verleihungsbehörden, d.h. des Kantons Zürich (Art. 42 Abs. 1 WRG). Die Zustimmung darf jedoch nur verweigert werden, falls der neue Konzessionär den Erfordernissen der Konzession nicht genügt oder Gründe des öffentlichen Wohls der Übertragung entgegenstehen (Art. 42 Abs. 2 WRG).

Einer Übertragung der Konzession auf eine ausgegliederte Organisation steht aus rechtlicher Sicht nichts im Wege. Laut Art. 84 Abs. 2 der Kantonsverfassung begünstigt der Kanton die Nutzung erneuerbarer Energien. Soweit ersichtlich steht die Verfassung der Aufgabenerfüllung durch eine ausgegliederte Organisationseinheit nicht entgegen. Im Vordergrund steht dabei die Übertragung des Nutzungsrechts auf eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons. Dabei ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Art der Aufgabenerfüllung und die Organisation im Einzelnen regelt.

4.8 Umsetzung

Gestützt auf den Beschluss des Kantonsrates zum Vorgehen können die Umsetzungsmassnahmen erfolgen. Wenn die Konzession mit dem bisherigen Konzessionär (entsprechend seinem Antrag) erneuert oder die Konzession einem neuen Dritten Konzessionär erteilt werden sollte (beides ist aufgrund des Regierungsratsbeschlusses des Kantons Zürich grundsätzlich ausgeschlossen), wären die Bedingungen der Konzession für die Nutzung ab dem Jahr 2030 auszuhandeln und im Rahmen einer neuen Konzession festzulegen.

Bei einer künftigen Nutzung durch den Kanton Schaffhausen (Eigennutzung) sind folgende Umsetzungsschritte vorzusehen:

a) Heimfall

Der Kanton Schaffhausen übt (gemeinsam mit dem Kanton Zürich) den Heimfall hinsichtlich der bestehenden Anlagen aus. Die «nassen» Anlageteile gehen unentgeltlich in das gemeinschaftliche Eigentum der beiden Kantone über. Da der Kanton Zürich seinen hälftigen Anteil nicht beansprucht und eine Konzessionserteilung für die alleinige Nutzung an den Kanton Schaffhausen in Aussicht gestellt hat, ist mit dem Kanton Zürich für die Überlassung des hälftigen Heimfallssubstrats eine Regelung zu finden.

Die elektromechanischen Anlageteile können gemäss Konzession zum «Sachwert» bei Konzessionsende übernommen werden. Als Sachwert gilt der Restwert der trockenen Anlageteile, der basierend auf der Restwertberechnung von RKN vom April 2020 zum Zeitpunkt des Heimfalls ca. 1 Mio. CHF betragen wird. Der Entschädigungsanteil, der den Kanton Zürich betrifft, ist durch den Kanton Schaffhausen gegen Übernahme der gesamten elektromechanischen Anlageteile zu übernehmen.

b) Neue Konzession

Für die künftige Nutzung der Wasserkraft im Rheinwerk Neuhausen wird dem Kanton Schaffhausen eine neue Konzession (der Kantone Schaffhausen und Zürich) erteilt. Der Inhalt der Konzession richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben von Art. 54 f. WRG und hat insbesondere auch die wirtschaftlichen Leistungen an die konzessionierenden Gemeinwesen (Kantone Schaffhausen und Zürich) zu umfassen.

c) Organisation

Es ist – unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile – zu prüfen, welche Organisations- bzw. Rechtsform am geeignetsten ist, um das künftige Nutzungsrecht auszuüben. Mit Blick auf vergleichbare Fälle und die konkrete Aufgabenstellung wird die Organisationsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt im Vordergrund stehen. Dafür ist eine kantonrechtliche gesetzliche Grundlage zu schaffen. Gleichzeitig wird in diesem Zusammenhang zu prüfen sein, ob die Konzession für die Wasserkraftnutzung beim Kanton bleibt oder auf eine neue Rechtseinheit übertragen werden soll. Im Falle einer Ausgliederung des Betriebs des Werks und der Verwertung der Energie ist schliesslich das Verhältnis zwischen Kanton und der ausgegliederten Rechtseinheit mittels Leistungsaufträgen, Eignerstrategie und dergleichen zu regeln. Damit kann sichergestellt werden, dass die Erträge aus der Wasserkraftnutzung dem Kanton zugutekommen.

5 Fazit

Aufgrund dieser Überlegungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass das Gesuch der RKN um Konzessionserneuerung mit Blick auf die Interessenlage des Kantons und unter Berücksichti-

gung sämtlicher Aspekte abschlägig zu beantworten ist. Aus Sicht des Kantons ist eine eigene Nutzung der Wasserkraft des Rheins durch den Kanton anzustreben. Der Kanton hat auf das Ende der Konzession hin die einmalige Gelegenheit, die bestehenden (nassen) Anlageteile unentgeltlich bzw. (die elektromechanischen Teile) zu einem angemessenen Preis (Vgl. vorne Ziff. 4.4) zu übernehmen. Das wirtschaftliche Potential des Kraftwerks ist für den Kanton Schaffhausen sehr interessant und bietet erhebliche Chancen. Eine genaue Ermittlung des Ertragspotentials des Kraftwerks ist aus heutiger Sicht nicht möglich, weil dieses stark von der künftigen Entwicklung der Strompreise abhängt. Wesentlich ist aber, dass sich das Werk in einem guten Zustand befindet, den Strom zu sehr niedrigen Gestehungskosten (zurzeit 2.9 Rp/kWh) produziert und damit auf dem Strommarkt äusserst konkurrenzfähig auftreten kann; nicht zuletzt auch, weil es immer im Volllastbetrieb fahren und damit auch Stromlücken im Winter ausfüllen kann. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind jedenfalls keine nennenswerten Risiken ersichtlich. Im Übrigen entspricht die Fortführung des Wasserkraftwerkes der Energiestrategie 2050 des Bundes, welche erneuerbare Energien (v.a. auch Winterenergie) fördern will; schliesslich ist sie auch aus klimapolitischer Sicht sinnvoll.

Auch aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat eine weitere Nutzung der Wasserkraft am Rheinfluss durch den Kanton. Gleichzeitig ist zu prüfen, in welcher Organisations- und Rechtsform der Betrieb des Kraftwerks und die Verwertung der Energie erfolgen soll und ob allenfalls eine Übertragung der Konzession auf diese neue Rechtseinheit (öffentlich-rechtlich Anstalt des Kantons) Sinn macht. Mit dem Kanton Zürich, dem die hälftige Hoheit über die Wasserkraft am Rhein zusteht und der auch am Heimfall partizipiert, ist eine grundsätzliche Abstimmung im Hinblick auf eine Konzessionserteilung an den Kanton Schaffhausen bereits erfolgt. Der Kanton Zürich unterstützt die aufgezeigten Bestrebungen des Kantons Schaffhausen.

6 Weiteres Vorgehen/Grundsatzentscheid i.S.v. Art. 58 a Abs. 2 WRG

6.1 Kompetenzordnung

Gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. g KV entscheidet der Kantonsrat über Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung wichtiger Konzessionen. Mit Blick auf den Umfang der ausgenutzten Wasserkraft ist beim Rheinkraftwerk Neuhausen auf jeden Fall von einer wichtigen Konzession im Sinne dieser Bestimmung auszugehen. Im jetzigen Zeitpunkt geht es indes noch nicht um die eigentliche Verleihung oder Erneuerung der Konzession, sondern «lediglich» um einen Beschluss zum weiteren Vorgehen im Sinne von Art. 58a Abs. 2 WRG.

Wie bereits dargelegt, handelt es sich hier nicht um einen (referendumpflichtigen) Grundsatzbeschluss im Sinne von Art. 58 Abs. 2 KV. Grundlage bildet allein Art. 58a Abs. 2 WRG, wonach die Konzessionsbehörde auf Anfrage des bisherigen Konzessionärs mindestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession zu entscheiden hat, ob sie «grundsätzlich zu einer Erneuerung» der Konzession bereit ist. In der Vorlage wurde aufgezeigt, weshalb der Regierungsrat der Überzeugung ist, dass hinsichtlich der bestehenden Anlagen der Heimfall auszuüben und eine künftige Nutzung durch den Kanton erfolgen soll. Gleichzeitig wurde in den Grundzügen auch aufgezeigt, wie eine künftige Nut-

zung durch den Kanton ausgestaltet werden könnte. Im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzes i.S.v. Art. 58a Abs. 2 WRG macht es aus Sicht des Regierungsrates Sinn, dass der Kantonsrat, welcher in zehn Jahren gestützt auf Art. 57 Abs. 1 lit. g KV formell über die Verleihung der Konzession zu entscheiden hat, auch über das Gesuch der RKN um Konzessionserneuerung befindet und gleichzeitig die Stossrichtung für eine künftige Nutzung der Wasserkraft in den Grundzügen vorgibt bzw. bestätigt. Damit wird gewährleistet, dass der Regierungsrat die Umsetzung des Vorhabens im Sinne des Kantonsrates an die Hand nimmt und zum definitiven Entscheid vorbereitet.

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, neben dem Beschluss über die Nichterneuerung des Konzessionsverhältnisses mit der RKN und der Ausübung des Heimfallrechts auch die weitere Umsetzung des Geschäfts – im Sinne eines Auftrages – in den Grundzügen vorzugeben. Zu diesem Zweck werden die Grundzüge der möglichen künftigen Regelung, welche Gegenstand des Antrages bildet, nachfolgend dargelegt. Selbstverständlich wird der Kantonsrat im Rahmen seiner Kompetenzen über die definitive Ausgestaltung der neuen Nutzungsverhältnisse – dazu gehören namentlich die Ausübung des Heimfalls, die neue Konzession sowie die neue Organisationsform – zu gegebener Zeit befinden.

6.2 Inhalt der künftigen Nutzungsverhältnisse

Das künftige Nutzungsverhältnis beruht auf einer Konzession. Der Inhalt der Konzession ergibt sich hauptsächlich aus Art. 54 und 55 WRG (dieser deckt sich grösstenteils mit §12 der kantonalzürcherischen Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz; KonzV WWG). Im Wesentlichen geht es darum, den Umfang des verliehenen Wassernutzungsrechts mit Angabe der nutzbaren Wassermenge und der Dotierwassermenge pro Sekunde sowie der Art der Nutzung zu definieren. Die Konzessionsdauer nach Bundesrecht beträgt maximal 80 Jahre; das zürcherische Recht sieht für die Wasserkraftnutzung in der Regel eine Dauer von 40 bis 60 Jahren vor (§13 Abs. 1 lit. c KonzV WWG). Sodann sind die dem Konzessionär auferlegten wirtschaftlichen Leistungen wie Wasserzins etc. zu regeln. Weitere Bestandteile der Konzession sind sodann die Regeln über den Heimfall sowie das Schicksal der Anlagen beim Ende der Konzession.

7 Anträge

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1. *Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen in Anwendung von Art. 58a Abs. 2 WRG*
 - a) *das Gesuch der Rheinkraftwerk Neuhausen AG vom 2. November 2015 um eine ordentliche Erneuerung der Konzession für das Rheinkraftwerk Neuhausen abzulehnen;*
 - b) *der Gesuchstellerin mitzuteilen, dass der Kanton Schaffhausen zu einer Erneuerung der bestehenden Konzession nicht bereit ist.*
2. *Gestützt auf diesen Beschluss wird der Regierungsrat mit der Umsetzung sämtlicher Massnahmen im Hinblick auf eine künftige Nutzung der Wasserkraft des Rheins im bestehenden Kraftwerk Neuhausen durch den Kanton beauftragt, insbesondere*
 - *die Ausübung des Heimfalls und dessen Umsetzung in Abstimmung mit dem Kanton Zürich;*
 - *die Vorbereitung der Konzessionsgrundlagen für die künftige Nutzung durch den neuen Konzessionär;*
 - *die Evaluation einer geeigneten Organisation für die künftige Nutzung einschliesslich der Erstellung der erforderlichen Dokumente sowie Schaffung der Voraussetzungen für die Umsetzung.*

Schaffhausen, 7. Juli 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber-Stv.:

Christian Ritzmann